

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde 7. Änderung

„AGRI-PHOTOVOLTAIKANLAGE AM FLUGPLATZ PEENEMÜNDE“



Gemeinde Peenemünde

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Auslegeexemplar 08.07.2024 – 09.08.2024

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de

26. JAN. 2024

Amt Usedom-Nord

E LVB HA KA OA BA Bearbeiter:

Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrlv.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.106.1 / 3_034/95
110 / 506.2.75.106.1 / 3_236/21
Datum: 23.01.2024

Gemeinde Peenemünde
über Amt Usedom-Nord / Bauamt
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.09.2023

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 26.09.2024; Entwurfsstand: 06/2023)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (125 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flugplatzgelände von Peenemünde geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich eine „Weißfläche“ dar.

Im Rahmen der Planungsanzeige habe ich mit meinem Schreiben vom 06.01.2022 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Auf Grundlage der erneut eingereichten Plandokumente wiederhole ich die raumordnerische Bewertung:

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und zu Teilen in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, für Kompensation und Entwicklung sowie für Küstenschutz. Zudem übernimmt der Flugplatz eine raumordnerische Funktion als „sonstiger Flugplatz“ und ist Teil der Denkmallandschaft von Peenemünde. Im Planverfahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP), des Umwelt- und Naturschutzes (5.1 (4) RREP VP), der Landschaft (5.1.4 (6) RREP VP), des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes (5.3 (2) RREP VP), der Kultur und kulturellen Bildung (6.2.1 (4) RREP VP) sowie des Luftverkehrs (6.4.5 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.

Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Usedom-Nord
für die Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

10. NOV. 2023

Amt Usedom-Nord

E LVB H K A OA BA EB GBH S

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03351-23-46**

Datum: 03.11.2023

Grundstück: **Peenemünde, ~**

Lagedaten: Gemarkung Peenemünde, Flur 4, Flurstücke 9/1, 9/2, 1/71

Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 5489-2021

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Peenemünde i.V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Usedom-Nord für die Gemeinde Peenemünde vom 26.09.2023 (Eingangsdatum 26.09.2023)
- Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Peenemünde vom 20.06.2023
- Vorentwurf der Begründung vom 23.06.2023 (ohne Umweltbericht)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiterin: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202985

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“. Die 7. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Die Überschrift zur 7. Änderung des FNP ist mit dem Zusatz: i.V. m. Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ zu ergänzen.
3. Die in der Planzeichenerklärung, I. Darstellungen aufgeführte Planzeichen für die Darstellung des Geltungsbereiches sowie die Darstellung der Baugrenzen entspricht weder den Darstellungen des Geltungsbereiches bzw. der Baugrenzen in der Planzeichnung noch der Anlage zur PlanZV. Für die Darstellung der Planzeichen in der Planzeichnung sind nur die Planzeichen der PlanZV zu verwenden.
4. Die Planzeichnung ist mit dem Begriff „Planzeichnung“ zu ergänzen.
5. Im Zusammenhang dieses Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen, die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und die Vereinbarkeit mit dem Denkmalrecht nachzuweisen.
6. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen.
7. Da die Beteiligungsunterlagen weder einen Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung, noch einen Vorentwurf einer Umweltprüfung beinhalten, erfolgt auch keine Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Falmer M.A.; Tel.: 03834 8760 3145

1. Baudenkmalschutz

Berührt anteilig Belange des Denkmal Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde Pos. OVP 1421.

Im Zuge der Planung ist zu prüfen ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals entstehen könnte. Hierzu sind blendgutachtliche Aussagen erforderlich.

2. Bodendenkmalschutz

Die Flurstücke sind zudem Bestandteil des „blauen“ Bodendenkmals Gemarkung Peenemünde, Fundplatz 22, 23 und somit in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in das Bodendenkmal. Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) genehmigungspflichtig. Vor Ausführung der Maßnahmen ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung hierfür einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars bitte 2fach einreichen).

https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906.

3. Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.



2.3 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

5. Ordnungsamt

5.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

5.1.1 SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Hagemann; Tel.: 03834 8760 2815

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben wie folgt:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des BPlanes Gemarkung Peenemünde, Flur 4, Flurstücke 9/1, 9/2, 1/71 vorhanden.

Die Gemarkung Peeneünde, Flur 4 liegt innerhalb einer Fläche, welches im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst ist:

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V		
Reg.-Nr.	Name	Art
54	Peenemünde	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf

Werden Arbeiten in vorhandenen Trassen oder in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern, die nach 1945 entstanden sind, ausgeführt, geht der Munitionsbergungsdienst M-V davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des MBD M-V kein Auskunft- und Handlungsbedarf.

Im Fall eines Munitionsverdachtes, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsaus%C3%BCnfte/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetailauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

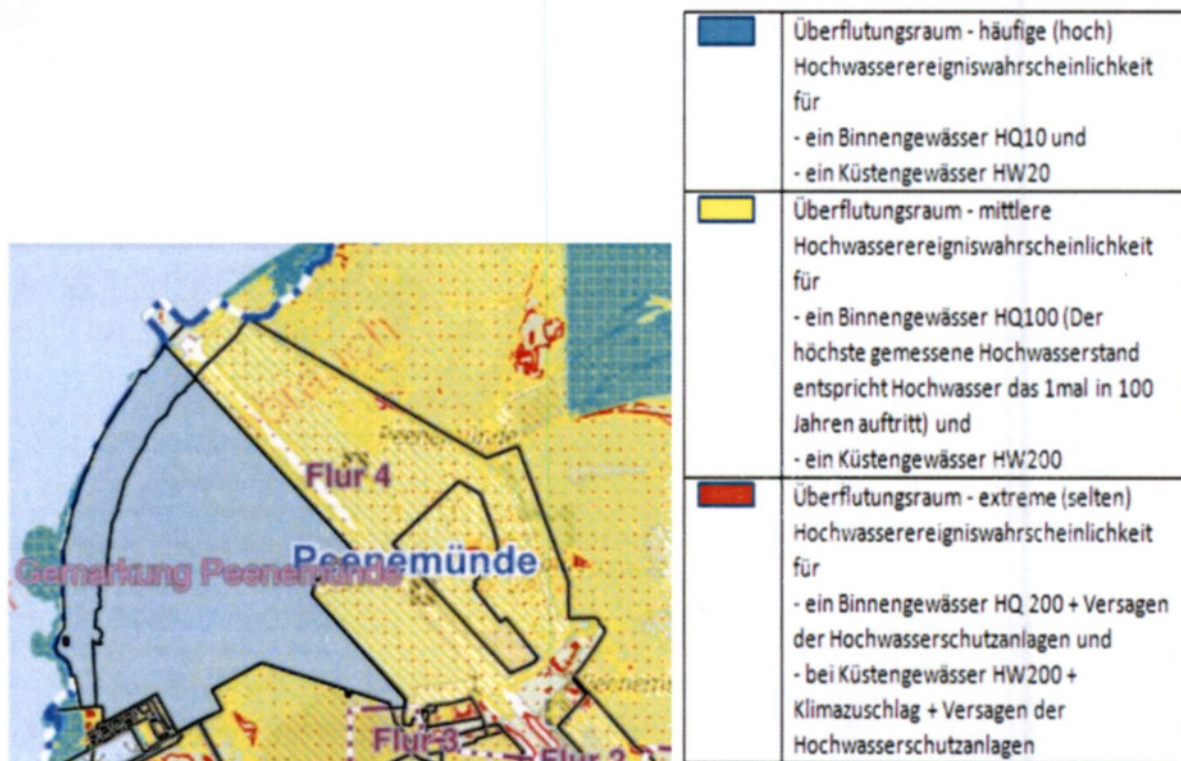
Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)



• Sonstige Risiken oder Gefahren

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zur Zeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

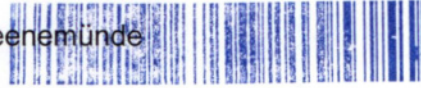
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Usedom-Nord
für die Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz



15. NOV. 2023

Amt Usedom-Nord

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau-, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03351-23-46



Datum: 09.11.2023

Grundstück: **Peenemünde, ~**

Lagedaten: Gemarkung Peenemünde, Flur 4, Flurstücke 9/1, 9/2, 1/71

Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 5489-2021

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.11.2023 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Rieseweber, Tel. 03834 8760 3231.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald** ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten

Die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Fläche befindet sich auf einem ehemals militärisch genutzten Flughafengelände, welches dementsprechend bis ca. 1996 genutzt wurde. Nach 1996 findet nun eine zivile Nutzung des Vorhabengebietes statt.

Landschaftlich eingebettet ist der Flugplatz in das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“, das Vogelschutzgebiet (SPA 34) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ sowie das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. Die umliegende Schutzgebietskulisse hat eine herausragende Bedeutung als Nahrung-, Mauser-, Rast- und Bruthabitat im Vogelgeschehen und bieten darüber hinaus einer Vielzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten wertvolle Refugien.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Aufgrund der besonderen Lage des Vorhabengebietes und der Nähe zu internationalen Schutzgebieten (FFH; SPA), sei darauf hinzuweisen, dass es einer gesonderten Prüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) bedarf (siehe „Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten“).

Weiterführend ist anzunehmen (insbesondere aufgrund vorheriger Planungsvorhaben in räumlich angrenzenden Flächen), dass mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen artenschutzfachliche Zugriffsverbote verstoßen wird (z.B. Glattnatter; Eidechse, Brutvögel) (siehe „Belange des speziellen Artenschutzes“). Zur Verhinderung derartiger artenschutzfachlicher Zugriffsverbote muss beachtet werden, dass ausreichend Fläche für Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe bereitgestellt wird, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die vorliegenden Planungsunterlagen sehen diesen Raum bisher nicht vor.

Zusätzlich weisen Bereiche der überplanten Fläche (insbesondere Bereich im Südwesten des Vorhabengebietes) eine Vielzahl verschiedener Kleinstbiotope (Röhrichte, Baumreihen, Einzelbäume, Heckenstrukturen) auf. Aufgrund der räumlichen Nähe dieser Biotope sowie ihres strukturgebenden Charakters in der offenen Landschaft und der damit einhergehenden Gliederung der Landschaft, haben die Biotope einen landschaftsprägenden Charakter. Folglich ist davon auszugehen, dass die Biotope (aufgrund der räumlichen Nähe) als Trittsteinbiotope fungieren sowie ihnen eine Verbundfunktion zugeschrieben werden kann. Entsprechend spielen sie eine wichtige Rolle für den Biotopverbund. Es sollte davon abgesehen werden sie zu überplanen, da durch eine Zerschneidung dieser Gebiete die entsprechende Funktion verloren ginge oder zumindest eingeschränkt würde.

Darüber hinaus befindet sich das Gebiet in einem Landschaftsschutzgebiet („Insel Usedom und Festlandgürtel“), was einen Eingriff solcher Art grundsätzlich ausschließt (siehe Betroffenheit nationaler Schutzgebiete). Um die Planung des Vorhabens dennoch umzusetzen, bedarf es einer Ausgliederung des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Ausgliederung muss dabei unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Auslage sowie der Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen (§ 30 NatSchAG M-V) durch die Gemeinde erfolgen. Darüber hinaus sei es zu beachten, dass die Ausgliederung des Landschaftsschutzgebietes **mit Änderung des Flächennutzungsplanes** einhergehen muss.

Die Ausgliederung des gesamten Vorhabengebietes kann **nicht** in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus sind mögliche Kompensationsmaßnahmen/Artenschutzmaßnahmen im überplanten Gebiet bisher nicht berücksichtigt, obwohl sie sehr wahrscheinlich Anwendung finden müssen.

Abschließend befindet sich im Plangebiet bereits eine CEF-Maßnahmen (für die Glattnatter) zuvor umgesetzter Vorhaben. Diese Flächen dürfen nicht überplant werden. Es handelt sich dabei um festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplanes B2 „Ferienzentrum an der Düne“.

Aufgrund dieser Vielzahl vorliegender Problematiken stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form **nicht** zu.

Denkbar wäre eventuell eine Verkleinerung bzw. Anpassung zur Überbauung der Fläche unter Berücksichtigung der aufgeführten Kritikpunkte. Folgende Bereiche sollten dabei von der Überplanung ausgeschlossen werden/ angepasst werden:

- Ausschluss Küstenschutzstreifen aus der Überplanung

- Ausschluss der Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege aus der Überplanung
- Ausschluss der Biotope mit landschaftsprägendem Charakter im Südwesten des Vorhabengebietes aus der Überplanung
- Ausschluss der gesetzlichen geschützten Biotope aus der Überplanung
- Ausschluss der Fläche der CEF-Maßnahme zur Glattnatter aus der Überplanung
- Berücksichtigung des Landschaftsbildraumes
- Verringerung der GRZ (0,80), da eine derartig engmaschige Bebauung nicht mit dem Bodenbrüterschutz vereinbar ist

Durch die Reduzierung der Überplanung stehen folglich entsprechend Flächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen zur Verfügung.

Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind folgende Belange zu beachten:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Laut RREP VP 2010 soll in diesem Vorranggebiet den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

„In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen“ (RREP VP 2010).

Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem RREP VP 2010 daher nicht vereinbar.

Auch die Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung – Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich (Regierung Mecklenburg-Vorpommern 2020) besagt: „Deshalb ist eine Darstellung von Bauflächen für diese Anlagen in Vorranggebieten (NR. 4.3., 1. Anstrich), die durch das LEP oder RREP festgelegt sind, unzulässig. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, an die die Gemeinden strikt gebunden sind. Es ist ihnen verwehrt, mit einem Bauleitplan innerhalb des Vorranggebietes eine Nutzung vorzusehen, die die als vorrangig festgelegte Nutzung vereiteln oder wesentlich erschweren oder ihr zuwiderliefe. Der absolute Vorrang der festgelegten Nutzung bewirkt, dass sich die Entwicklung in diesem Gebiet nur noch in dem durch die Vorrangfunktion abgesteckten Nutzungsrahmen vollziehen kann.“

Ein weiteres Ausschlusskriterium ist, dass es sich bei der Fläche um einen Landschaftsbildraum der höchsten Stufe (4; sehr hoch) handelt. Die Landschaftsbildräume sind ein wichtiges Element zur Bewertung des Landschaftsbildes, aus welcher sich die Schutzwürdigkeit ableiten lässt. In Landschaftsbildräumen sind landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild darstellen („Räume gleicher Erlebbarkeit“). Der Landschaftsbildraum der überplanten Fläche wird als sehr hoch angegeben und untersteht damit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit. Eine Überplanung dieser Fläche ist folglich mit der Zielsetzung des GLRP VP 2009 nicht vereinbar.

Betroffenheit nationaler Schutzgebiete

Der gesamte Planungsbereich liegt im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (veröffentlicht im Peene – Echo mit amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05.02.1996).

Nach § 4 (Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“) sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Verboten ist insbesondere:

1. Bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern,
2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anzulegen;
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird.
4. Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn nachteilige Wirkungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

Aufgrund der besonderen Lage des Vorhabengebietes und anzunehmenden Problematiken bei der Überbauung, ist eine Ausnahme im vorliegenden Fall nicht gegeben.

§ 26 BNatSchG führt hierzu abschließend aus:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Kommentar zum BNatSchG §26 Rdnr 26 von Schumacher / Fischer- Hüftle, 2 Auflage 2010, Verlag W.Kohlhammer wird hierzu ausgeführt:

„Dem Schutzzweck die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, dient das Verbot, den Naturhaushalt erheblich zu beeinträchtigen [...] Ihm widerspricht es, wenn die den Naturhaushalt konkret ausmachenden Teil-Ökosysteme wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tierwelt im Hinblick auf die in Ihnen ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse nennenswert beeinträchtigt werden. Darunter fällt jede nachteilige Veränderung der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, die nachteilige Veränderung anderer natürlicher Verhältnisse oder die Nutzung der Natur in einer Art und Weise, die durch die Landschaft nicht vorgegeben ist und damit die freie Natur in Ihrem Bestand verringert oder Ihrer natürlichen Bestimmung entzieht. Eine Naturschädigung liegt immer dann vor, wenn in Wasser, und Boden, Pflanzen und Tierwelt usw. -also in die Substanz- oder das Wirkungsgefüge eingegriffen wird. Eine Naturschädigung tritt auch bei der Versiegelung bzw. Überbauung einer Fläche auf, da diese Fläche ihre Funktion im Ökosystem nicht mehr erfüllen kann.

Im Rahmen der weiteren Planung ist den Belangen des LSG Rechnung zu tragen.

Eine Reduzierung der Fläche muss erfolgen.

Betroffenheit von FFH- und SPA Gebieten

Darüber hinaus befindet sich das Vorhabengebiet in unmittelbarer Nähe von FFH- und SPA-Gebieten, das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) sowie das SPA-Gebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402).

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der internationalen Schutzgebiete (FFH und SPA) zum Vorhabengebiet bedarf es einer gesonderten Prüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung), inwieweit das Vorhaben einen nachhaltigen Einfluss auf die formulierten Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke der Schutzgebiete nimmt (gemäß der FFH-RL Artikel 6. Abs. 3).

Auch das Gerichtsurteil des EuGHs vom 07.11.2018 „Kilkenny“ (Az: C-461/17) sieht vor, dass Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinien so auszulegen seien, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen vorsieht, die Lebensraumtypen und Arten für die ein Gebiet geschützt ist zu erfassen, als auch die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projektes auf die im Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde berücksichtigt werden, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen des Gebietes vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, sofern diese Beeinträchtigungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen.

Abschließend beschreiben auch die „Naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des BfN 2009, folgendes: „Das europäisch kohärente Schutzgebietsnetz NATURA 2000 umfasst die als FFH-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und EU-Vogelschutzgebiete von den Mitgliedstaaten an die europäische Kommission gemeldeten Gebiete bzw. Gebietsvorschläge. Gem. §§34, 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den

erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.“

Dabei ist es unerheblich, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb des betreffenden Natura-2000-Gebietes liegt. Von größerer Bedeutung sind hierbei die definierten Erhaltungsziele, d.h. insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und der Arten der Anhänge I und II FFH-RL bzw. der Vogelarten des Anhang 1 VRL des Gebietes Prüfgegenstand.

„Im Falle einer Unverträglichkeit ist ein sogenanntes Ausnahmeverfahren gem. § 34 (3-5) BNatSchG in der Regel nicht möglich, da die dort genannten Kriterien, insbesondere die „zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses“, für PV-FFA wohl nicht in Anspruch genommen werden können und in der Regel zumutbare Alternativen (z.B. eine Ausweichfläche in der Gemeinde) vorhanden sein dürfte (BfN 2009).

Weiterführend „Zu beachten ist auch, dass die PV-Anlagen durch ihre Sichtbarkeit auch auf benachbarte Flächen wirken (Meidewirkung). So kann eine Anlage selbst mit niedrigen Modulen mit oder ohne Gehölzeinfassung eine Entwertung von Bruthabitaten, Rastplätzen und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Vogelarten in Grünlandgebieten (z.B. Wiesenbrüter, Watvögel) darstellen, die offene Landschaften benötigen und höhere Strukturen meiden. Hier sollten künftige Studien insbesondere Hinweise auf Mindestabstände von Rastvögel- und Brutvögeln zu PV-FFA gefunden werden.“ (BfN 2009)

Darüber hinaus führt das BfN in seinem Skript (2009) aus: „Dennoch ist davon auszugehen, dass der Aufstellbereich der Module und dessen Umfeld als Rast- oder Nisthabitat für gegenüber Vertikalstrukturen besonders empfindliche Arten im Wert gemindert wird. Hierzu zählen einige Wiesenvogelarten sowie auch rastende Wasservögel.“

Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen/Grünländer und großflächigen Niedermoore des SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ fungieren unter anderem als Nahrungsfläche für herbivore Großvögel und Watvögel und sollten daher nicht in der übermittelten Form überplant werden. Insbesondere für Limikolen hat das SPA eine herausragende Bedeutung. Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabengebietes zum Vogelschutzgebiet, muss davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben maßgeblich Einfluss auf Zielarten des Vogelschutzgebietes nehmen könnte, insbesondere bei der derzeit großflächigen Beplanung der Fläche sowie der engmaschigen Bebauung (GRZ 0,80), welche den Schutz von bodenbrütenden Arten nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt.

Im Rahmen des Vorhabens „B11 Energiepark Peenemünde“, konnten auf der angrenzenden Fläche zur Vorhabenfläche bereits Nachweise für das Vorkommen des Kiebitzes (Brutvorkommen) sowie des Goldregenpfeifers (Nahrungsgast/Durchzügler) erbracht werden. Sowohl der Kiebitz als auch der Goldregenpfeifer gelten als Zielart des SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der beiden Flächen liegt die Vermutung nahe, dass ähnliche Arten sowie die oben genannten Arten auch auf der überplanten Fläche vorkommen. Dies gilt es zu prüfen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien (z.B. Glattnatter, Eidechse) und der Avifauna (Brutvögel, z.B. Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

(AFB) muss die Betroffenheit der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Die Methodik der Erfassung sollte sich dabei grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung sowie der sich daraus ableitenden Qualitätsstandards orientieren. Die Methodik sowie die Erfassung müssen der Habitatausstattung, dem Vorhaben und der Fragestellung Rechnung tragen (HzE 2018).

Demnach wird für die Erfassung der **Brutvögel** eine Revierkartierung von März bis Juli und einer Mindestanzahl von sechs Tagbegehungen sowie zwei Nachtbegehungen gefordert (HzE 2018). Für die Artengruppe der **Reptilien** müssen Sichtbeobachtungen sowie die Ausbringung künstlicher Verstecke vorgenommen werden. Die Erfassung erfolgt zwischen Mai bis September. Es müssen mindestens fünf Begehungen vorgenommen werden (HzE 2018). Die Kontrollen erfordern besonders erfahrene Beobachter und sind durch das Auslegen von künstlichen Verstecken ("Reptilienplatten") zu ergänzen.

Für die Artengruppe der **Amphibien** müssen entsprechende Laichgewässer über Sichtbeobachtungen, Verhör und Kescher erfasst werden. Der Zeitraum der Erfassung erstreckt sich von März bis September mit mindestens vier Begehungen (HzE 2018).

Sollte für die angegebenen Artengruppen keine Erfassung vorgenommen werden, muss eine Worst-Case Abschätzung vorgenommen werden (siehe Beispiel Feldlerche und weitere Bodenbrüter).

Darüber hinaus befinden sich in dem Vorhabengebiet bereits ausgeführte CEF-Maßnahmen (für die Glattnatter) als Artenschutzmaßnahme zuvor umgesetzter Vorhaben des Vorhabenträgers. Diese Flächen dürfen nicht überplant werden. Es handelt sich dabei um festgesetzte Maßnahmen für den Bebauungsplan B2 „Ferienzentrum an der Düne“.

Bei der derzeitigen Bauplanung des Vorhabens sei darauf hinzuweisen, dass kaum Spielraum auf der Fläche bleibt, um bei Verstoß gegen artenschutzfachliche Zugriffsverbote Artenschutzmaßnahmen in räumlicher Nähe auszuführen.

Aufgrund dessen muss die überbaute Fläche zwingend verkleinert werden sowie die GRZ verringert werden, um Konflikte zu vermeiden.

Beispiel Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Bodenbrüter im Allgemeinen haben sehr unterschiedliche Ansprüche an das Bruthabitat, z.B. in Bezug auf die Dichte der Krautschicht oder die Toleranz von Vertikalstrukturen. Es ist daher unzulänglich von einer Tierart pauschal auf alle anderen Bodenbrüter zu schließen, sowohl im Vorkommen als Brutvogel, als auch in Bezug auf die Kompensationsmaßnahme.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;

- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m.

Aufgrund des Offenland-Charakters der überplanten Fläche ist mit einer sehr hohen Dichte von Feldlerchenvorkommen zu rechnen. Wenn keine Erfassung der Brutvogelarten vorliegt, muss dementsprechend eine Worst-Case Abschätzung vorgenommen werden.

So wird im Handbuch der Vögel Mitteleuropas (von Blotzheim, Bauer & Bezzel 1966) angegeben, dass in Mähwiesen wie die des Vorhabengebietes mit einer Revierdichte von bis zu 10,6 R/10 ha zu rechnen sein könnte. Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare mindestens heranzuziehen. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann und somit auch keine maximale Höchstdichten vorausgesetzt werden können, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 30m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Nach der vorliegenden Kartierung gesetzlich geschützter Biotope befinden sich in Teilen des Plangebietes Schilf-Landröhricht Biotope sowie naturnahe Feldgehölze, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann zurzeit eine Inanspruchnahme der Biotope nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Küstenschutzstreifen

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes ist dringend darauf hinzuweisen, dass im Küstenrandstreifen des Peenestromes nach §29 Abs. 1 NatSchAG MV baulichen Anlagen ausschließlich in einem Abstand von 150m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie errichtet werden dürfen (eingeschlossen Photovoltaikanlagen). Dabei sei darüber hinaus zu beachten, dass die Erteilung einer Ausnahme im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde liegt. Der Ermessensspielraum für die untere Naturschutzbehörde ist in der Regel erst dann eröffnet, wenn der Gemeinde kein anderer Entwicklungsspielraum im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Verfügung steht. Die Belange des §29 NatSchAG MV unterliegen nicht der kommunalen Abwägungsentscheidung gemäß §1 Abs. 6 BauGB.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Ostseeküstenland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist

der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.
Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZVO	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

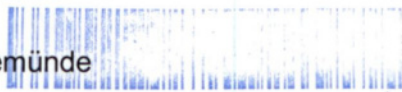


Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Usedom-Nord
für die Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz



08. DEZ. 2023

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Amt Usedom-Nord



Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03351-23-46

Datum: 04.12.2023

Grundstück: Peenemünde, ~

Lagedaten: Gemarkung Peenemünde, Flur 4, Flurstücke 9/1, 9/2, 1/71

Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 5489-2021

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.11.2023 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die **untere Abfallbehörde** und **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne Hinweise und Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

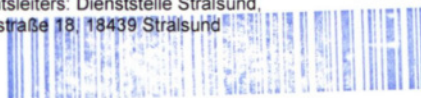
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZVO	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

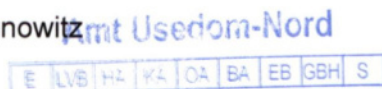


StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Usedom-Nord
Bauamt
Möwenstr. 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

03. NOV. 2023



Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vorpommern.de

Bearbeitet von: Frau Malchow
Aktenzeichen: StALU VP12/5121/VG/53-8/11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 01.11.23

**Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde
i.V.m. dem BBP Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“
in der Fassung von Juni 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum o. g. Vorhaben.

Die Gemeinde Peenemünde beabsichtigt für 125,2 ha auf dem Flugplatzgelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu schaffen.

Mit der vorliegenden 7. Änderung des FNP sollen 4 Sondergebiete „Photovoltaik“ und ein Sondergebiet „Lager“ anstelle von „Konversionsfläche“ bzw. „Grünfläche“ ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden**

nehme ich wie folgt Stellung:

Küsten- und Hochwasserschutz

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG¹ i. V. m. §§ 2 und 4 LwUmwuLBehV MV² ist das StALU Vorpommern die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB³ sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Einflussbereich der Küstengewässer „Greifswalder Bodden“ sowie des „Peenestroms“.

Im Küstenabschnitt ist gemäß Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V mit einem

¹ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

² LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)

³ BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000
Telefax: 0385 / 588 68-000
E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bemessungshochwasserstand (BHW) von 3,20 m NHN zu rechnen. Diese Wasserstände stellen einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigen nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang.

Der Bemessungshochwasserstand (BHW) setzt sich aus dem Referenzhochwasserstand (RHW - Hochwasserstand mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren bezogen auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes 2021-2030 unter Berücksichtigung des Meeresspiegelanstiegs; hier: 2,20 m NHN) und dem Vorsorgemaß von 1,0 m zusammen.

Mit dem Vorsorgemaß wird ein beschleunigter klimawandelinduzierter Meeresspiegelanstieg von 1,0 m in 100 Jahren berücksichtigt.

Die Geländehöhen im betreffenden Ergänzungsbereich liegen entsprechend dem digitalen Geländemodell (DGM GAIA MV) zwischen ca. 1 und 2 m NHN. Entsprechend der Begründung zum B-Plan weisen die Shelter (ehemalige Flugzeug-Unterstände aus massiven Stahlbetonwänden mit Oberbodenbedeckt) Höhen bis zu 10 m NHN auf.

Küstenschutzanlagen des Landes M-V sind weder vorhanden, noch geplant.

Insofern werden Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaG von dem Vorhaben nicht berührt.

Allerdings ist der 7. Änderungsbereich des FNP aufgrund der natürlichen Geländehöhen und der Nähe zum Küstengewässer überflutungsgefährdet. Er befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 78 b WHG⁴.

Entsprechend § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Auch sollen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Beides ist im Vorentwurf bisher nicht erfolgt.

Außerdem sollen nach § 5 Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Dies ist im vorliegenden Vorentwurf der 7. Änderung des FNP bisher ebenfalls nicht erfolgt.

Die Festsetzung erforderlicher Hochwasservorsorge- / Hochwasserschutzmaßnahmen hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu erfolgen.

Mit den Schutzvorkehrungen werden Auswirkungen auf Gewässer vermieden und Maßnahmen zur Hochwasservorsorge getroffen (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG).

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Darüber hinaus ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (vgl. § 5 Abs. 2 WHG).

Altlasten / Bodenschutz

Die Hinweise in Kapitel 5.7 der Begründung sind ausreichend. Weitergehende Forderungen bestehen von hier nicht.

⁴ WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft.
Es bestehen keine Bedenken und Hinweise gegenüber der Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neu Pudagla • Neu Pudagla 2 • 17459 Seebad Ückeritz

Amt
Usedom-Nord
- Bauamt -
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

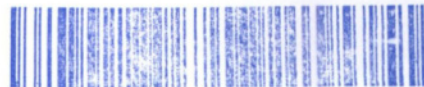
Forstamt Neu Pudagla

Bearbeitet von: Karl-Heinz Rath
Telefon: 038375 2911-33
Fax: 03994 235-409
E-Mail: Karl-Heinz.Rath@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.2 – 075 – 08/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Seebad Ückeritz, 13. Oktober 2023

Betr. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde



20. OKT. 2023

Sehr geehrter Herr Müller,

Amt Usedom-Nord

E LVB HA KA OA BA EB GBH S

mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wird eine Waldfläche überplant (siehe Anlage).

Wald darf entsprechend §15 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Die Genehmigung ist lt. Abs. 4 zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck oder wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Somit wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde nicht befürwortet.

Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Adolphi
- Forstamtsleiter -

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

7. Änderung FNP Peenemünde
Konfliktfläche

Maßstab 1: 10000

© GeoBasis-DE



erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 13.10.2023



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Ostsee
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Amt Usedom-Nord
für die Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihre Zeichen
26.09.2023

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde in der Fassung von Juni 2023 und

Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde in der Fassung von Juni 2023

Meine Zeichen
3805S-213.02/303/PeKH/27
3805S-213.02/301/PeKH/7

Datum
15. November 2023

Kerstin Bandelin
Telefon +49 3831 249-312

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

- Ihre E-Mails vom 26.09.2023 einschließlich Anlagen
- E-Mail WSA Ostsee vom 02.11.2023 –Fristverlängerung bis 15.11.2023
- Ihre E-Mail vom 07.11.2023- Bestätigung Fristverlängerung

Zentrale +49 3831 249-0
Telefax +49 3831 249-309
wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen zu den o.g. Vorentwürfen des B-Planes Nr.14 und der 7.Änderung des FNP in Verbindung mit dem B-Plan Nr.14 aus strom-und schifffahrtspolizeilicher Sicht, möchte ich ihnen Folgendes mitteilen.

Bei der weiteren Planung zur Fortführung der o.g. 7.Änderung des FNP und des B-Planes sind folgende Angaben zu berücksichtigen:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.14 der Gemeinde Peenemünde grenzt an die Bundeswasserstraßen Peenestrom und Greifswalder Bodden, die entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im oben genannten Bebauungsplan zu vermerken ist. Analog ist die entsprechend § 9 Abs.8 BauGB dazugehörige Begründung durch die im 5.Absatz des Schreibens festgelegten Hinweise zu ergänzen.

Ebenso grenzt das Plangebiet der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde an die Bundeswasserstraßen Peenestrom und Greifswalder Bodden, die entsprechend § 5 Abs.4 BauBG nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu vermerken ist.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Analog ist die entsprechend § 5 Abs.5 BauGB dazugehörige Begründung durch die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Nach § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Fassung

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

Innerhalb der Planungsgebiete und angrenzend befinden sich folgende Anlagen der WSV (siehe beigegefügte Kartenanlage):

- Richtfeuer Knaakrückenrinne, bestehend aus Oberfeuer und Unterfeuer einschließlich deren Richtfeuerachse zwischen diesen Anlagen
- Stromversorgungskabel zum Betrieb des Richtfeuers
- Neben dem Flurstück 9/1 ist das Flurstück 1/71 mit einem Wege-recht zu Gunsten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) belastet.
- Das Flurstück 9/1 ist teilweise durch ein dinglich gesichertes Leer-rohr des WSA Ostsee belastet.

Das WSA Stralsund beabsichtigt eine Änderung der Standorte zum Richtfeuer (RF) Knaakrückenrinne einschließlich Kabelanbindungen.

Generell sind die Zuwegungen zu allen Feuerstandorten einschließlich Kabelverläufen uneingeschränkt zu ermöglichen.

Die Erreichbarkeit der WSV-Anlagen per PKW und LKW muss zu jeder Zeit gegeben sein. Die ständige Zugänglichkeit und Befahrbarkeit ist zu gewährleisten. Entsprechende Abstimmungen sind rechtzeitig mit dem WSA Ostsee vorzunehmen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Die Richtfeuerachse und hieraus resultierende Einschränkungen in der Bebaubarkeit sowie im Bewuchs sind zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass bisherige Bestandskabel berücksichtigt werden und Nach- und Umverlegungen der Kabel (Trassen) möglich sind.

Durch die geplante Einfriedung (Umzäunung) der Sondergebietsflächen darf die Unterhaltung und der Betrieb bzw. Neuerrichtung der festen Schifffahrtszeichen einschließlich der WSV-eigenen Anlagen (Kabel) nicht eingeschränkt bzw. unmöglich werden.

Eine Liegenschaftsregelung ist mit dem WSA Ostsee herbeizuführen.

Das WSA Ostsee ist im weiteren Verlauf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14 und der Änderung des FNP erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christine David

Anlage: Kartenanlage

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Usedom-Nord

Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Telefon: 0385 588 79 100

e-mail: poststelle@lakd-mv.de

Aktenzeichen: 230926_010002E02

Schwerin, den 17.10.2023

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 26.09.2023

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Peenemünde

Grundstueck Flugplatz

Georeferenz 133_5650,polygon,1309833.86 m2

33418581.62,6001318.87

33419046.14,6001419.00

33419164.55,6001277.91

33419456.02,6001437.20

33420048.06,6001205.09

33419647.29,6001669.31

33419674.62,6001742.13

33419920.54,6001801.30

33419005.15,6002829.88

33418822.99,6002538.60

33418690.92,6002324.69

33418595.28,6002133.54

33418558.85,6001997.00

33418540.63,6001737.58

33418581.62,6001318.87

END

END

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 14

Hier eingegangen 26.09.2023 11:35:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPg), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPg (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPg) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die

untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n** gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das

tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI230926_010002E02.xml

ORI230926_010002E02.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

87C7A153E841EE344B4FED0029B7C6E8

17.10.2023 16:21:40